

Tennisclub Oberstenfeld e.V.
Satzung

Bearbeitung Neufassung Stand 13.04.2022 JG

Inhaltsverzeichnis/Vorbemerkungen.....	1, 2
Erster Abschnitt „Der Verein“	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e.V. und seiner Fachverbände	4
Zweiter Abschnitt „ Die Mitglieder“	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Aufnahmeverfahren.....	5
§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 10 (weitere) Ordnungsbestimmungen	7
§ 11 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern.....	8
§ 12 Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten	8
Dritter Abschnitt „ Die Vereinsorgane“	9
§ 13 Organe des Vereins, Haftung	9
§ 14 Mitgliederversammlung.....	9
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	10
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 17 Vorstand (gesetzliche Vertretung), weiterer Vorstand	11
§ 18 Wahlen zum Vorstand	13
§ 19 Der/die Vorstandsvorsitzende	13
Vierter Abschnitt „die Vereinsjugend“	14
§ 20 Vereinsjugend	14
Fünfter Abschnitt „ Vereinsordnungen“	14
§ 21 Ordnungen des Vereins	14
Sechster Abschnitt „Das Finanzwesen, Kassenprüfung,Vereinsabgaben“	14
§ 22 Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung	14
§ 23 Beiträge, Dienstleistungen und Umlagen	15
Siebter Abschnitt „ Tennisanlage in den Klären“	16
§ 24 Tennisanlagen in den Klären.....	16

Achter Abschnitt „Auflösung des Vereins“	16
§ 25 Auflösung des Vereins.....	16
Neunter Abschnitt: „Inkrafttreten“	17
§ 26 Inkrafttreten.....	17

Vorbemerkungen

Die Satzung vom 20.05.2022 enthält gegenüber der bisherigen Satzung vom 25.08.2020 in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 11.12.2020, folgende wesentliche Änderungen:

1. § 2 Abs. 4 weitere Anpassung des Leitbildes
2. § 14 Abs. 6 -8 alternative Formen für die Mitgliederversammlung
3. § 17 Abs. 5 für den Vorstand gilt grundsätzlich das Ressortprinzip
4. § 17 Abs. 10 Befangenheitsregelung für den Vorstand
5. § 17 Abs. 11 Eilentscheidungsrecht des Vorstandes
6. § 17 Abs. 12 Redaktionsklausel bei Satzungsänderungen
7. Siebter Abschnitt (bisher) § 24 ist obsolet. Die Rückgabe des Grund- und Bodens der Tennisanlage in den Klären wurde in der a.o. Mitgliederversammlung vom 28.01.2022 einstimmig beschlossen und demgemäß mit der Gemeinde Oberstenfeld schriftlich vereinbart
8. Siebter Abschnitt (neu) Auflösung § 24
9. Achter Abschnitt (neu) Inkrafttreten § 25
10. Allgemein: Der Begriff Hauptversammlung ist aus der Satzung gestrichen. Der Begriff Mitgliederversammlung gilt gleichermaßen für das Vereinsorgan und dessen Zusammenkünfte

Erster Abschnitt „Der Verein“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 15.01.1965 gegründete und im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 310160 eingetragene Verein führt den Namen

Tennisclub Oberstenfeld e.V. - TCO

- (2) Vereinssitz ist Oberstenfeld.

- (3) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Tennisclub Oberstenfeld e.V. –TCO, im Folgenden „der Verein“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen, insbesondere auch die Förderung der Jugend durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

-
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische, konfessionelle und ausländerfeindliche Ziele sind ausgeschlossen. Der Verein wendet sich gegen alle Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Behinderung, der Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit sowie gegen Rassismus und Extremismus jedweder Richtung. Er wendet sich gegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e. V. und seiner Fachverbände

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V.
- (2) Der Verein anerkennt als für sich verbindlich die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seine Ordnungen; das gleiche gilt für die Satzung des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. und seine Ordnungen.
- (3) Die Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes e.V. gelten für die Mitglieder des Vereins unmittelbar.

Zweiter Abschnitt „ Die Mitglieder“

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - (soweit hierzu berufen) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
- Einzelmitglieder
 - Erwachsene über 18 Jahre mit eigenem Einkommen

-
- Familienmitglieder
 - Ehepartner/Lebenspartner eines Einzelmitgliedes
- (3) Jugendliche Mitglieder sind:
- Einzelmitglieder
 - Jugendliche unter 18 Jahre oder ohne eigenes Einkommen bis höchstens 25 Jahre
 - Familienmitglieder
 - Kinder unter 18 Jahre von ordentlichen Mitgliedern (Abs.2) oder solche ohne eigenes Einkommen bis höchstens 25 Jahre.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist. Ehreuvorsitzende sind Personen, die sich in ihrem Amt als Vorstandsvorsitzende besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrungen nimmt der Vorstand bei Hauptversammlungen der Mitglieder oder sonst dazu geeigneten Gelegenheiten vor. Näheres hierüber und über sonstige Vereinsehrungen/Nachrufe kann durch eine Ehrungsordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die in dieser Weise geehrten Personen sind vom Mitgliedsbeitrag und von Vereinsdiensten bzw. von den Ersatzgeldern hierzu befreit. Der Beschluss über die Berufung zum Ehreuvorsitz erfolgt durch die Mitgliederversammlung, ebenso die Berufung zu Ehrenmitgliedern.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern unter 7 Jahren durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen, die sich damit zur Zahlung der entsprechenden Mitgliedsbeiträge verpflichten und hierfür haften. Jugendliche über 7 bis unter 18 Jahre können die Mitgliedschaft eigenständig beantragen bei gleichzeitiger Verpflichtungs- und Haftungserklärung der gesetzlichen Vertreter für die Mitgliedsbeiträge.
- (2) Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine Verbesserung oder Förderung von sportlichen oder sonstigen Belangen des Vereins verspricht.
- (3) Der Vorstand kann zur Mitgliedergewinnung, zur Kontaktpflege oder aus sonstigen dem Vereinszweck dienenden Gründen befristete Mitgliedschaften (auf Probe/Test) mit Spielberechtigung zulassen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung nur mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr geändert werden. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auch unterjährig in eine ordentliche Mitgliedschaft geändert werden. Ändern sich während des Geschäftsjahres die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, ändert sich diese mit Wirkung vom folgenden Geschäftsjahr.

§ 7

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung **unter Beachtung von § 2 Abs. 4**. Der Beschluss über die Aufnahme enthält den Beginn der Mitgliedschaft.

- (2) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Auf eine Angabe von Gründen bei Ablehnung besteht kein Anspruch.

§ 8

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen. Es gelten folgenden Einschränkungen:
- a) Fördernde Mitglieder sind zum Spiel auf den Tennisfreianlagen nicht zugelassen.
 - b) Die Benutzung der Tennisfreianlagen, der Aufenthalt in den Vereinsräumen, die Benutzung anderer Einrichtungen sowie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen kann durch entsprechende Ordnungen (Spiel- und Platzordnung, Hausordnung) näher bestimmt und das Zutrittsrecht jugendlicher Mitglieder hinsichtlich Alter und Zeit beschränkt werden.
Zur Benutzung Platzanlage der Tennishalle sind alle Mitglieder (natürliche Personen) nach den Bestimmungen der Hausordnung und gegen Entrichtung der festgesetzten Hallengebühren zugelassen.
- (2) Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind ordentliche und fördernde Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab 18 Jahre und Mitglieder nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung befugt. Zur Wahl und Entlastung des/der Jugendwarts/Jugendwartin bzw. zur Ausübung des Wahl- oder Stimmrechts nach der Jugendordnung sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt (Stimm- und aktives Wahlrecht). Zum Vorstand sind alle Mitglieder (5 Abs. 2, 4 und 5) ab dem 18. Lebensjahr, ebenso Mitglieder über 18 Jahre, die nach § 5 Abs. 3 jugendliche Mitglieder sind, wählbar (passives Wahlrecht).
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, Haus-, Spiel- und Platzordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein zum Schadensersatz.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der einmaligen und laufenden Beiträge, Ersatzgelder oder Umlagen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit diese für die Mitgliedschaft oder den Mitgliedsbeitrag von Bedeutung sind, schriftlich zu unterrichten. Für Folgen aus Verletzung der Meldepflicht haftet das Mitglied. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sollen sich zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder bis zum 65sten Lebensjahr, Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr, haben sich grundsätzlich an Vereinsdiensten, insbesondere an der Frühjahrsinstandsetzung der Sportfreianlagen und an laufenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach Befähigung und

Eignung zu beteiligen. Ausgenommen sind Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich oder in sonstiger Funktion tätig sind.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt (Abs.2), durch Sonderkündigung (Abs.3), durch Streichung von der Mitgliederdatei (Abs.4) oder durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 5). Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben dem Vorstand vereinseigene Gegenstände und Akten zurückzugeben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt im Vorstand.
- (2) Der freiwillige Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 3) nur durch schriftliche Erklärung (Brief, e-mail) erfolgen. Wird durch die Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20% angehoben, kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden. Für den Austritt jugendlicher Mitglieder gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Ein bisher minderjähriges Mitglied kann die Mitgliedschaft bei Eintritt seiner Volljährigkeit beenden. Der Austritt kann innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung durch den Verein über die Änderung der entsprechenden Mitgliedschaft bzw. über die Beitragspflicht erklärt werden.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederdatei kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Streichung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung weitere 3 Monate verstrichen sind und die Uneinbringlichkeit der Forderung festgestellt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss kann durch den Vorstand insbesondere aus folgenden Gründen beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) in besonderem Maße und wiederholt gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder dessen Beschlüsse verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat,
 - b) sich wiederholt in hohem Maße unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
 - c) mit der Erfüllung seiner sonstigen Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung in Verzug ist.
 - d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes jeweils mit nach den gesetzlichen Bestimmungen vorwerfbaren Belang verstoßen oder diese missachtet hat oder Verfehlungen beim Umgang mit oder bei der Betreuung von Minderjährigen innerhalb und außerhalb des Vereins begangen hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie kann vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung des Ausschlusses verliert das Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

§ 10

(weitere) Ordnungsbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird durch den Vorstand ausgeübt. Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verweis/Verwarnung
 - b) (zeitlich begrenzte) Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft
 - c) (zeitlich begrenztes) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss (§ 9 Abs. 5)

Vor der Entscheidung nach Buchstabe b) und c) soll das Mitglied angehört werden.

Bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren gelten diese Bestimmungen entsprechend unter Anhörung der Erziehungsberechtigten.

- (3) Die zivilrechtliche Verfolgung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

§ 11

Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei bestimmungsgemäßer Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei satzungsmäßigen Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Vertreter zurückzuführen sind. Alle Mitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des Vereins erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.
- (2) Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich der Fahrten zu und von Veranstaltungen i.S. von Abs. 1 erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen, welche außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden und an denen sie aktiv teilnehmen oder im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlung eine geeignete KFZ-Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Vertrag wird der Verein für die betreffenden Personen geltend machen.

§ 12

Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten

(1) Der Verein erhebt folgende Mitgliederdaten

verpflichtend zur Gewährleistung der Mitgliederverwaltung

- Name, Vorname
- Geburtstag
- Familienstand, Familienverband
- Wohnort, Straße, Hausnummer
- Bankverbindung zum Einzug von Vereinsabgaben

freiwillig zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied:

- Telefon
- E-Mail-Adresse

Solange der Verein über kein vereinseigenes EDV-System verfügt, werden die Daten in den Systemen der zuständigen Mitglieder des Vorstandes gespeichert. Der Verein kann die Verwaltung von Mitgliederdaten geeigneten Dienstleistern übertragen. Der Verein gewährleistet den Schutz dieser Daten in allen Fällen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt diese Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nicht mehr benötigt werden. Unberührt hiervon sind die steuerlichen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Abgabenordnung und nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vereinszwecks ist ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.

(3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in allgemein zugänglichen Publikationen, auch auf der Internetseite des Vereins, ist nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig. Widerspricht ein Mitglied der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten, ist diese unzulässig.

(4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt die Mitgliederversammlung eine Datenschutzordnung.

Dritter Abschnitt „ Die Vereinsorgane“

§ 13

Organe des Vereins, Haftung

(1) Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 14)

b) der Vorstand (§17)

- (2) Die Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese und sonst ehrenamtlich Tätige bzw. im Auftrag für den Verein handelnde Mitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz (§ 670 BGB). Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. für besondere Tätigkeiten einzelner Mitglieder grundsätzlich eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S. von § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Festsetzung/Vereinbarung im Einzelfall obliegt dem Vorstand. Unberührt bleibt die Tätigkeit und deren Vergütung auf Grund von Arbeits- / Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die von Dritten zur Haftung herangezogenen Personen haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Auslagenersatz zur Abwehr solcher Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§ 14

Mitgliederversammlung, Präsenzversammlung und andere Versammlungsformen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in satzungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen/**anlassbezogenen Mitglieder**versammlungen, die vom Vorstand geleitet werden, gefasst. Die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand (§ 17) kraft Gesetzes oder kraft dieser Satzung zuständig ist, durch Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Berührt eine Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 2), so hat der Vorstand **vorab** das Finanzamt zu benachrichtigen. Der Vereinszweck kann nur mit einstimmiger Beschlussfassung geändert werden.
- (3) **Über die in der ordentlichen und außerordentlichen/anlassbezogenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Vorstandsvorsitzenden (Versammlungsleiter/in) und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist, gegebenenfalls von der Person, die mit der Führung der Niederschrift beauftragt wurde.**
- (4) **Grundsätzlich in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres (§ 3) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn nicht behördliche Verbote oder Beschränkungen zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren für die Allgemeinheit die Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt erfordern.**
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine **Mitgliederversammlung** anberaumen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Ver-

ein betreffen, für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine **Mitgliederversammlung** anberaumen, wenn dies ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 Abs. 3) schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

(6) Ist eine Präsenzversammlung auf Grund behördlich angeordneter Kontaktbeschränkungen oder Versammlungsverbote in öffentlichen oder privaten Räumen, auch unter freiem Himmel nicht durchführbar, kann der Vorstand die Abhaltung der Versammlung in virtueller Form (Onlineverfahren) anordnen und schafft hierfür die formalen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für den Zugang aller Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse. Die Versammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort an die letzte dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Unberührt bleiben die Rechte und Verpflichtungen der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder.

In gleicher Weise können die Mitgliederversammlungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 20% aller Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(7) Verhandlungsgegenstände, die einen umfassenden Meinungsbildungsprozess erfordern, können nicht Gegenstand einer im schriftlichen Verfahren durchgeführten Mitgliederversammlung sein.

(8) In der Einladung ist auf die virtuelle oder im schriftlichen Verfahren durchgeführte Form der Versammlung und den konkreten Verfahrensablauf hinzuweisen.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben den in § 16 Abs.3 genannten Aufgaben insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Vereinssatzung und deren Änderungen
2. die Beschlussfassung über die Vereinsordnungen und deren Änderungen
3. Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, soweit nicht der Vorstand gem. § 23 Abs. 1 dieser Satzung zuständig ist
5. Beschlussfassung über Umlagen
6. Beschlussfassung über Vereinsdienstleistungen und Ersatzgelder
7. Beschlussfassung über die Verleihung und Aberkennung von Ehrenrechten
8. Zustimmung zum Haushaltsplan und Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses
9. Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
11. Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes gem. § 17 Abs. 2 bei vorzeitiger Beendigung des Amtes

§ 16**Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung**

- (1) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen/anlassbezogenen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form.
- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie des Berichts über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres (Kassenbericht)
 - b) Entgegennahme des Berichts und der Beschlussempfehlung der Kassenprüfer.
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - e) - sofern erforderlich – Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer bzw. deren Abberufung.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nur dann angenommen, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Im Rahmen der Beschlussfassung über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung über die Annahme in der Sache oder über die Ablehnung. Liegen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abweichende Anträge vor, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Reihenfolge. Liegt zur Sachentscheidung ein Antrag des Vorstandes (Hauptantrag) vor, ist zuerst über den Antrag zu entscheiden, der davon am meisten abweicht.

- (4) Bei Anträgen auf Änderung der Vereinssatzung enthält die Einladung bzw. die Tagesordnung die betroffenen Bestimmungen und deren wesentlichen neuen Inhalt. Soll die Satzung insgesamt neu beschlossen werden, enthält die Einladung bzw. die Tagesordnung „Neufassung der Satzung“ und die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen neuen Bestimmungen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo die entsprechenden Beschlussunterlagen zur Einsichtnahme in Papierform bereitliegen bzw. dass diese auf der Website des Vereins in schreibgeschützter Form zum Download zur Verfügung stehen. Die Informationsmöglichkeit ist mindestens während der Einladungsfrist zu gewährleisten. Für in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegende Vereinsordnungen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 17**Vorstand (gesetzliche Vertretung), weiterer Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den zur gesetzlichen Vertretung des Vereins befugten Mitgliedern (Abs.2) und bis zu 10 weiteren Mitgliedern des Vorstandes (Abs.3). Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben bei Anwesenheit von einem Mitglied nach Abs. 2 und vier Mitgliedern nach Abs.3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Au-

ßenverhältnis ohne jegliche Einschränkung einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt:

- a) Im Rahmen der Ermächtigung des Haushalts dürfen beide Vorstandsmitglieder Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall bis zu 1.000 € (eintausend Euro) verpflichten, abschließen. Alle übrigen Rechtsgeschäfte beschließt der Vorstand (Abs.1 Satz 1), soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende darf nur im eigenen Geschäftsbereich und bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden tätig werden.

(3) Mitglieder des weiteren Vorstandes sind

- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Jugendleiter/in
- der/die nach der Jugendordnung gewählte Jugendsprecher/in

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung im Rahmen von Abs. 1 die Änderung seiner Mitgliederzahl für durch den Geschäftsverteilungsplan festzulegende Aufgaben vorschlagen. Die einzelnen Ämter des erweiterten Vorstandes können mit bis zu 3 Personen besetzt werden. Die entsprechenden Mitglieder sind im Vorstand nur als eine Person vertreten und haben insgesamt nur eine Stimme.

(4) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen auf Grund rechtsgeschäftlicher durch **den/die Vorstandsvorsitzende/n** zu erteilenden schriftlichen Vollmacht.

(5) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Erledigung der Vereinsaufgaben, insbesondere auch für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig und grenzt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan ab und führt hiernach die laufenden Geschäfte in **eigener Verantwortung**. Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern offen zu legen und bedarf der Zustimmung jedenfalls dann, wenn dadurch Zahl und Inhalte der Vorstandsämter geändert werden sollen und dadurch entsprechende Wahlen erforderlich werden. Der Geschäftsverteilungsplan soll die für alle Aufgabenbereiche zuständigen Mitglieder des Vorstandes benennen und ist in geeigneter Weise zu publizieren. Zur laufenden Geschäftsführung gehört neben der Verwaltung des Vereinsvermögens insbesondere auch die Erfüllung steuerlicher, vertraglicher und sonstiger behördlich auferlegter Verpflichtungen, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die Pflichten als Arbeitgeber, ferner der Beschluss über die Mitgliedschaft in den Sportdach- und Fachverbänden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Mitgliederversammlungen**: Vorbereitung und Einberufung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Mitgliederverwaltung/Datenschutz, Ordnungsmaßnahmen
- Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten

(6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes Beschäftigungsverhältnisse begründen oder Dienstleistungsverträge abschließen.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen, wenn diese erforderlich werden. Sie sollen jedoch mindestens 2-mal im

Jahr stattfinden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in oder von der Personen zu unterzeichnen ist, die insoweit beauftragt wurde.

(8) Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben beratende Ausschüsse bilden

(10) Die Mitglieder des Vorstandes sind über die Regelungen des § 34 BGB hinaus in folgenden Fällen befangen und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen bei:

1. Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und
 - 1.1 dem Ehegatten/Ehegattin oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin
 - 1.2 Verwandten in gerader Linie
 - 1.3 Verschwägerten bis zum ersten Grad
2. satzungsmäßigen Ordnungsmaßnahmen gegen den in Ziff.1 .1 bis 1.3. genannten Personenkreis

(11) In dringenden Angelegenheiten in Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer satzungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen/anlassbezogenen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Mitgliederversammlung mit der Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(12) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister, der steuerlichen Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen, sofern der Wesensgehalt der Bestimmung erhalten bleibt. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu unterrichten

§ 18

Wahlen zum Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 17 Abs. 2) findet in verschiedenen Jahren statt. Das jeweilige Organmitglied bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 17 Abs. 3 vor Beendigung der Amtszeit aus, wird es durch Ergänzungswahl durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt. Die Ergänzung der Mitglieder des Vorstandes nach § 17 Abs. 2 erfolgt durch die unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die einzeln vorzunehmende Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl per Handzeichen beschließt. Erhält unter mehr als 2 Kandidaten/Kandidatinnen keiner/keine die Stimmen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl

eine Stichwahl statt. Die Mitgliederversammlung kann durch besonderen Beschluss vor den Wahlhandlungen bestimmen, dass Mitglieder des Vorstandes nach § 17 Abs. 3 bei nur jeweils einer vorliegenden Bewerbung in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung

- für deren Ämter eine Mehrfachbesetzung zugelassen hat und demnach ein Team zu wählen ist zulässt, dass alle Mitglieder zusammen in einem Wahlgang gewählt werden sollen

§ 19

Der/die Vorstandsvorsitzende

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.
- (2) Der Vorstand kann folgende in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach näherer Bestimmung im Geschäftsverteilungsplan auf den/die Vorstandsvorsitzende stets widerruflich übertragen:
 1. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 7 Abs. 1)
 2. Ordnungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 2 a)
 3. Unterrichtungspflicht (§ 17 Abs. 4)
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende ist für die Durchführung bzw. deren Überwachung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes bzw. der ihm/ihr durch die Vereinsorgane übertragenen Aufgaben kann er/sie Anordnungen zur geeigneten Durchführung dieser Aufgaben treffen. Er/sie ist Vorgesetzte/r aller gegen Entgelt beschäftigten Personen im Verein. Der/die Vorstandsvorsitzende nimmt die Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz wahr und ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach Gesetz, dieser Satzung und der Datenschutzordnung des Vereins verantwortlich.

Vierter Abschnitt „die Vereinsjugend“

§ 20

Vereinsjugend

- (1) Alle Jugendmitglieder des Vereins einschließlich Jugendwart/in bilden die Vereinsjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Vereins. Für das Stimm- und Wahlrecht gilt § 8 Abs. 2.
- (2) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu beschließenden und vom Vorstand zu genehmigenden Jugendordnung. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Fünfter Abschnitt „ Vereinsordnungen“

§ 21 Ordnungen des Vereins

(1) Zur Durchführung dieser Satzung bestehen die Beitragsordnung (§ 23 Abs.1) und die Datenschutzordnung (§ 12 Abs.4). Im Übrigen können folgende Ordnungen durch die Vereinsorgane beschlossen werden:

Satzung	Bezeichnung	Zuständigkeit
§ 5 Abs. 5	Ehrungsordnung	Mitgliederversammlung
§ 8 Abs. 4	Spiel-/Platz-/Hausordnungen	Vorstand
§ 20 Abs. 2	Jugendordnung	Jugendversammlung/Vorstand
§ 22 Abs. 2	Finanzordnung	Vorstand
§ 23 Abs.1	Jahresbeitrag für Jugendliche	Vorstand
§ 23 Abs.5	Gebühren Tennishalle	Vorstand

(2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, der Vereinsdienste und die Ersatzgelder sowie Verzugszuschläge.
Die Datenschutzordnung regelt den Datenschutz im Verein.
Die Spiel- und Platzordnung sowie die Hausordnung regelt den Zutritt zu den Vereinsräumen sowie die Benutzung der Tennisfreianlagen bzw. die Tennisanlage im Hallenbereich.
Die Ehrungsordnung regelt die näheren Voraussetzungen und die Vornahme von Vereinsehrungen.

Sechster Abschnitt „Das Finanzwesen, Vereinsabgaben; Kassenprüfung“

§ 22 Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:
- Mitgliedsbeiträge, Ersatzgelder und Umlagen nach Maßgabe von § 23
 - Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
 - sonstige Einnahmen
- (2) Der Vorstand bestimmt die Grundsätze für die Kassenführung (Finanzordnung).
- (3) Die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist Aufgabe des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin. Dazu gehört die Berichtspflicht an den Vorstand über die Haushaltsentwicklung bzw. der Bericht, wenn durch die Haushaltsentwicklung die Gemeinnützigkeit gefährdet ist.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch auch im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen bzw. Beschlüsse

der Vereinsorgane prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten, bei ordnungsgemäßer Kassen- und Geschäftsführung verbunden mit dem Antrag auf Entlastung. Der Vorstand ist vor Erstellung des Prüfungsberichts über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zur Abhilfe.

- (5) Die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen, die nicht den zu prüfenden Vereinsorganen angehören dürfen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 23

Beiträge, Dienstleistungen und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie die Stundenzahl der zu erbringenden Dienstleistungen und entsprechende Ersatzgelder werden von der Mitgliederversammlung durch besondere Beitrags- bzw. Dienstleistungsordnungen (§ 21 Abs. 1) beschlossen. Die Beiträge für jugendliche Mitglieder werden vom Vorstand beschlossen. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geltenden Beitragssätze, festgesetzten Dienstleistungen bzw. Ersatzgelder hierfür verbindlich.
- (2) Als Beitrag wird erhoben:
der Jahresbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder.
Bei der Bemessung des Jahresbeitrags soll die fördernde Mitgliedschaft gegenüber der ordentlichen Mitgliedschaft begünstigt werden; mehrere in einer Familie anfallende Beiträge können zu einem Familienbeitrag zusammengefasst werden. Beträgt die Anzahl der jugendlichen Mitglieder einer Familie mehr als 2, kann die höhere Kinderzahl begünstigt werden.
- (3) Das Ersatzgeld soll dem Wert der nicht erbrachten Dienstleistung entsprechen.
- (4) Umlagen können nur mit Zweckbindung beschlossen werden, der nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen darf. Der Kreis der abgabepflichtigen Mitglieder ist bei diesem Beschluss zu bestimmen. Die Umlagen sollen während eines Geschäftsjahres 30 v.H. des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (5) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen kann der Vorstand Entgelte festsetzen. Zu den besonderen Einrichtungen gehört die Tennishalle.
- (6) Der Jahresbeitrag entsteht zu Beginn des Geschäftsjahres und ist bis zum 1. Februar zur Zahlung fällig, bei unterjährig beginnender Mitgliedschaft, innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung. Umlagen, Ersatzgelder und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Mitglieder sollen sich am Lastschriftinzugsverfahren beteiligen und ein entsprechendes Mandat erteilen.
- (7) Der Vorstand kann nach näherer Bestimmung durch die Beitragsordnung im Einzelfall Zahlungspflichtigen erlassen, ermäßigen oder stunden.

Siebter Abschnitt „Auflösung des Vereins“**§ 24****Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand i.S. von § 17 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberstenfeld mit der Maßgabe, es so lange zu verwalten, bis in der Gemeinde ein Verein mit dem in § 2 genannten Zweck und Ziel wieder gegründet wird, längstens jedoch ein Jahr. Sollte innerhalb eines Jahres kein derartiger Verein gegründet werden, so hat die Gemeinde Oberstenfeld das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Entsprechendes gilt für einen Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks (§ 2). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Neunter Abschnitt: „Inkrafttreten“**§ 25****Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Satzung ist in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.05.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung vom 25.08.2020, geändert durch Vorstandsbeschluss vom 11.12.2020. Sie tritt gem. § 71 BGB mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

Ausgefertigt
Oberstenfeld, den 20.Mai.2022
Tennisclub Oberstenfeld e.V.

Vorstandsvorsitzender

*Vermerk über das Inkrafttreten:
Vorstehende Satzung wurde am 20.05.2022 in das Vereinsregister eingetragen und ist damit in Kraft getreten.